

AUFLÖSUNGS- und BEWERTUNGSSHEMA
Fall „Abfall“

A. Formalien:

- ◆ Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft B (1) ___
- ◆ Behörde: Bezirkshauptmann von B (1) ___
- ◆ Bescheidbezeichnung, Adressat, Begründung, Datum, Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (Sachverhalt/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung) (1) ___
- ◆ Schlüssigkeit (1) ___

B. Spruch:

Aufgrund Ihres Antrags vom 09.07.2007 wird gemäß § 6 AWG festgestellt, dass die Autowracks und Autoeinzelteile auf Ihrem Grundstück in der Gemeinde G, Bezirk B, Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes sind (1) ___

C. Begründung:

I. Relevanter Sachverhalt:

A besitzt seit über einem Jahr mehrere ausrangierte Autos, die auf seinem Grundstück in der Gemeinde G, Bezirk B, stehen; die Fahrzeuge sind Unfallwracks und zum Teil ausgebrannt, sie enthalten noch Betriebsflüssigkeiten wie Motor- und Getriebeöl, auch einzelne Autoteile liegen auf dem Grundstück; A beabsichtigt die Autowracks auszuschlachten oder – sofern noch möglich – zu reparieren, Gemeinde G ist bei den Touristen vor allem für seine schönen Spazier- und Wanderwege, die durch eine nahezu unbefleckte Natur führen, bekannt und beliebt, A stellt am 08.09.2006 einen Antrag nach § 6 AWG 2002, aufgrund des Fehlens wesentlicher Bestandteile ist ein Starten der Autos nicht möglich und auch durch eine etwaige Reparatur wird keines der Autos mehr die Kriterien für die Verleihung einer Prüfplakette („Pickerl“) erfüllen, Kontaminierung des Bodens, auf dem sich die Autowracks befinden, ist durch chemische Verunreinigungen eingetreten, die Bildung von Sickwasser wird zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen, wenn die Autoteile nicht schnellstens entfernt werden (2) ___

II. Beweise und Beweiswürdigung:

PV des Anton A, Kaufverträge (Autowracks), Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen, Gutachten des Amtssachverständigen für Bodenkultur und Naturschutz, Schreiben des Karl K, Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde G (1) ___

Beweiswürdigung: Widersprüche ergaben sich hinsichtlich der ökologischen und gesundheitlichen Schäden, die die Lagerung der Autowracks bzw Autoteile zur Folge haben können. Während Karl K meint, dass keine ökologischen oder gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind, stellt der Amtssachverständige für Bodenkultur und Naturschutz fest, dass bereits eine Kontaminierung des Bodens, auf dem sich die Autowracks befinden, durch chemische Verunreinigungen eingetreten ist. Außerdem wird die Bildung von Sickwasser zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen, wenn die Autoteile nicht schnellstens entfernt werden. Argumentation: Karl K ist zwar Biologielehrer, der Sachverständige besitzt jedoch aufgrund seiner Spezialisierung auf Bodenkultur und Naturschutz den höheren Sachverstand. Daher folgt die Behörde den Ausführungen des Sachverständigen für Bodenkultur und Naturschutz (2) ___

III. Rechtliche Beurteilung

- a. Zulässigkeit des Antrags: [§ 6 Abs 1 Z 1 AWG]** bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, so hat die Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten dies mit Bescheid festzustellen:
- ◆ **Verfügungsberechtigter:** Anton A hat darüber zu entscheiden, wie und wo die Autowracks und –teile aufbewahrt werden und wozu sie verwendet werden (1) ___

- ♦ **begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:** Abfalleigenschaft ist nicht offenkundig, A möchte die Autowracks ausschleppen bzw reparieren; Antrag auf behördliche Feststellung der Abfalleigenschaft iSd Bundesgesetzes war daher zulässig..... (1) ___
- b. [§ 2 Abs 1 AWG]. **bewegliche Sache:** sowohl die Autowracks als auch die einzelnen Autoteile sind körperliche Sachen, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einem Ort zum anderen versetzt werden können (1) ___
- ♦ [(kumulativ) § 2 Abs 1 Z 1 AWG] **Entledigungsabsicht des Besitzers:** A ist Besitzer der Wracks, will diese noch reparieren bzw benötigt sie für Ersatzteile, daher keine Entledigungsabsicht (1) ___
- ♦ [(alternativ zu Z 1) § 2 Abs 1 Z 2 AWG] Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist erforderlich um die **öffentlichen Interessen** (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen (1) ___
- ♦ [§ 1 Abs 3 AWG] „**öffentliches Interesse**“:
 - [Z 1] Gefährdung der Gesundheit der Menschen oder Bewirkung unzumutbare Belästigungen: Bildung von Sickwasser führt zu einer Verschmutzung des Grundwassers und somit zu Gesundheitsgefährdung (1) ___
 - [Z 3] Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Wasser oder Boden: Sickwasser, Kontaminierung, Betriebsflüssigkeiten wie Motor- und Getriebeöl sind in den Autos noch enthalten und könnten auslaufen (1) ___
 - [Z 9] erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild: Gemeinde G ist bei den Touristen vor allem für seine schöne Spazier- und Wanderwege, die durch eine nahezu unbefleckte Natur führen bekannt (1) ___
- c. **Ausschlusskriterien:**
 - ♦ [§ 2 Abs 3 Z 1 AWG] „**neue Sache**“: es liegen Autowracks und einzelne Autoteile herum; es handelt sich um keine neuen Sachen (1) ___
 - ♦ [(alternativ zu Z 1) § 2 Abs 3 Z 2 AWG] „**bestimmungsgemäße Verwendung**“: es ist zu prüfen, ob bedingt durch den Zustand der Fahrzeuge eine bestimmungsgemäße Verwendung (Betrieb als Kfz) erkannt werden kann → Starten der Autos nicht möglich, auch durch eine etwaige Reparatur wird keines der Autos mehr die Kriterien für die Verleihung einer Prüfplakette („Pickerl“) erfüllen; daher keine bestimmungsgemäße Verwendung möglich (1) ___
- d. [§ 6 Abs 1 und Abs 3 AWG] sachliche **Zuständigkeit:** Bezirksverwaltungsbehörde; örtlich (§ 6 Abs 3 AWG): Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet, „Sache“ (Autowracks etc) befindet sich in der Gemeinde G, Bezirk B → Bezirkshauptmann von B ist zuständige Behörde (1) ___
- e. **gebundene Entscheidung** (Rechtsentscheidung) (1) ___
- D. Rechtsmittelbelehrung:**
Berufung an den Landeshauptmann, einzubringen bei der Bezirkshauptmannschaft B (2) ___